Zukauf von betriebsfremden organischen Dünger

Für den Zukauf von betriebsfremden organischen Dünger und Bodenverbesserungsmitteln ist **kein Ansuchen** bei der Kontrollstelle notwendig.

Es gilt die Anforderung, dass Düngemittel nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen darf.

Folgende Haltungsformen sind jedenfalls ausgeschlossen, unabhängig von der Besatzdichte:
o Vollspaltensysteme,
o Käfighaltung (ab. 1.1.09 in AT nicht mehr erlaubt! Achtung bei Import),
o Geflügelhaltung ohne Auslauf.
Folgeprodukte ebenfalls.
Die Belege sind für die Kontrolle am Betrieb bereit zu halten.

Der Einsatz und die Begründung müssen dokumentiert und bei den Bio-Kontrollen vorgelegt werden. Die Verantwortung liegt beim Bauern, auf die Aufzeichnungen muss geachtet werden.
Für die Aufzeichnungen können sie unser Aufzeichnungsheft verwenden.
Die Rechtlichen Vorgaben über den Düngerzukauf müssen weiterhin eingehalten werden. (max. 170 kg N/ha und Jahr laut Bioverordnung.)
Nachfolgend sind die nötigen Kennzahlen zur Berechnung des Stickstoffgehaltes der zugekauften Düngermittel:

Formel zur Berechnung des Stickstoffgehaltes:
Zukaufsmenge in m³ x Stickstoffgehalt des Düngers in kg/m³ = Gehalt an Stickstoff gesamt
Gehalt an Stickstoff gesamt / düngerfähige Betriebsfläche = Stickstoffgehalt in kg pro ha.

Nötige Kennzahlen:
Umrechnungsfaktoren von t in m³ laut Öpul 2007

	Umrechnungsfaktor
Flüssige Wirtschaftsdünger	1
Pferdemist	2
Rindermist	1,2
Schaf- und Ziegenmist	1,4
Bio- und Grünschnittkompost	1,4

Zukaufsmenge in t x Umrechnungsfaktor = Zukaufsmenge in m³

Orientierungswerte für Stickstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern laut Öpul 2007

Art des Wirtschaftsdüngers	N-Gehalt in kg/m³
Rinder Stallmistkompost	2,1
Rinder Jauche (unverdünnt)	3,4
Rinder Gülle (unverdünnt)	3,9
Schafe Stallmist	4,3
Pferde Stallmist	2,3
Zuchtsauen Stallmist	4,2
Zuchtsauen Jauche	3,9
Zuchtsauen Gülle	6,4
Mastschweine Stallmist	7,4
Mastschweine Gülle	5,2
Legehennen Frischkot	2,6
Legehennen Trockenkot	8,5
Masthühner Festmist	9,2
Puten Festmist	7,7
Enten und Gänse Festmist	4,5

Mitglieder von Bio Austria müssen zusätzlich die Bio Austria-Richtlinien einhalten.
Da in der Richtlinie die Zukaufsgrenzen genauer definiert sind, müssen Bio Austria Betriebe ein Ansuchen stellen.
Dieses Ansuchen ist aber nicht von der Kontrollstelle, sondern **direkt von Bio Austria zu genehmigen**.
Das Formblatt kann bei Bio Austria angefordert oder auf der Webseite www.bioaustria.at heruntergeladen werden.
Bei Fragen zur Genehmigung von Düngerzukäufen von Bio Austria Betrieben wenden Sie sich bitte an Frau DI Eva Marthe, Tel. 0732/65 48 84-263, Fax: 0732/65 48 84-35

SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H., Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, T: 01/512 25 67 0*, F: 01/512 25 67 9, sgsaustria@sgs.com; www.sgs-kontrolle.at